SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a bis 135 c Baugesetzbuch in der Stadt Zülpich vom 27.04.2001

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. 1. S. 2141) und der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.1998 (GV. NW. S. 762) hat der Rat der Stadt Zülpich am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- 1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch zugeordnet sind.
- 2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Abschnitt 6 - Seite 1 -

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zülpich, 27.04.2001

DER BÜRGERMEISTER I.V.

Lückenbach Beigeordneter

Abschnitt 6 - Seite 2 -

ANLAGE

zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch vom 27.04.2001

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zehn Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen
 - 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und 2 x verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen Fertigstellungsund Entwicklungspflege: Zehn Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen drei- bis fünfjährig, Höhe 80- 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zehn Jahre 1

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstige Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 gm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen

Abschnitt 6 - Seite 3 -

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zehn Jahre
- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Dreißig Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

- 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - Gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zehn Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zehn Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

- 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - Eine Pflanze je zwei laufenden Metern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Zwei Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
 - Intensive Begrünung von Dachflächen
 - Extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Drei Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Ein Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Abschnitt 6 - Seite 4 -

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Ein Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Ein Jahr
- 5.2 Umwandlung von Acker- in Ruderalflur
 - Gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Ein Jahr
- 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Dreißig Jahre
- 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - Bei Feuchtgrünland: Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; Dreißig Jahre

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordhrein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 27.04.2001

Abschnitt 6 - Seite 5 -

DER BÜRGERMEISTER I.V.

Lückenbach Beigeordneter

Abschnitt 6 - Seite 6 -